

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2211241	--	18.08.2022

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „6. Änderung
Rechts der Hartheimer Straße/ Links der Hossinger Straße“,
Stadt Meßstetten**

– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

 Auftraggeber

**Stadt Meßstetten
Stadtbauamt
Hauptstraße 9
72469 Meßstetten**

bei/sman

INHALT	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung..... 3
2	Rechtliche Grundlagen 3
3	Angaben zur Methodik..... 4
4	Lage und Darstellung des Planvorhabens..... 5
5	Habitatstrukturen im Plangebiet 7
5.1	Bestehendes Gebäude mit Garten, Flst. Nr. 3248..... 8
5.2	Brachfläche Flst. Nrn. 3246, 3247, 7701/3 und 7703 9
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung 11
6.1	Fledermausarten..... 11
6.2	Vogelarten 12
6.3	Reptilien..... 13
6.4	Weitere Arten..... 14
7	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen 15
Anhang I	Literatur und Quellen 16
Anhang II	Rechtsquellen 18

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets 5
Abb. 2:	Entwurf Bebauungsplan (Auszug), Stand Juli 2022 6
Abb. 3:	Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets 7
Abb. 4:	Eingerüstetes, derzeit saniertes Wohnhaus 8
Abb. 5:	Garten mit Obstgehölzen und Haseln 9
Abb. 6:	Geschotterte, verdichtete Flächen am östlichen und südöstlichen Gebietsrand 10
Abb. 7:	Dicht bewachsene Flächen am westlichen Gebietsrand 10
Abb. 8:	Grenzstrukturen zwischen Schotterflächen und Bewuchsflächen..... 10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im südlichen Teil des Kernorts Meßstetten, westlich der Hossinger Straße, soll eine Pflegeeinrichtung mit Gesundheitszentrum errichtet werden. Im Umfeld des Plangebiets sind gemischte Nutzungsstrukturen Gewerbe/Wohnen/Einzelhandel/Dienstleistung vorhanden. Dagegen bezieht der Geltungsbereich, neben den Grundstücken des geplanten Neubaus, auch das nordwestlich angrenzende Grundstück mit ein, um den Bestand und dessen Entwicklungsmöglichkeiten, auch im Zusammenhang mit der Neuplanung, zu sichern. Zur planungsrechtlichen Sicherung soll der Bebauungsplan „6. Änderung Rechts der Hartheimer Straße/Links der Hossinger Straße“, als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Meßstetten beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [16].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Für ggf. betroffene Arten werden Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW etc.) sowie auf Grundlage einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Als besonders wertgebend werden die in den Roten Listen aufgeführten Arten sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten berücksichtigt. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

Durch diese projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht vertieft untersucht werden. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurden am 16.04.2021 und am 16.08.2022 Geländebegehungen – bei sonnigem, windstillem Wetter – durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet.

4 Lage und Darstellung des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil von Meßstetten, westlich der Hossinger Straße (s. Abb. 1). Es umfasst die Flurstücke Nrn. 3246, 3247, 3248, 7701/3 und 7703, mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,75 ha.

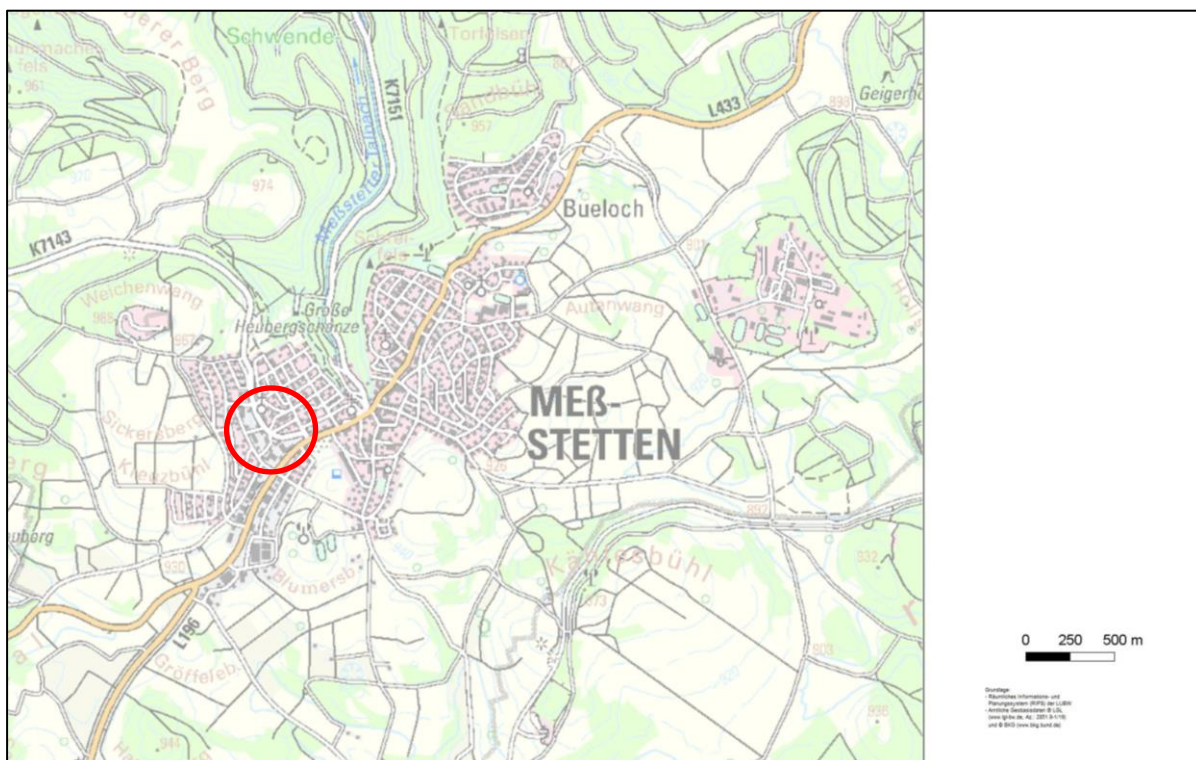


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Der größte Teil des Plangebiets liegt brach. Die dort vormals vorhandenen Gebäude wurden im Winter 2020/21 abgerissen. Ein Wohnhaus, auf Flurstück Nr. 3248, steht leer. Es wird derzeit saniert. Das Gelände fällt von ca. +922 m ü. NHN am nordwestlichen Rand auf ca. +917 m ü. NHN am südöstlichen Rand ein. Im Umfeld befinden sich Wohngebäude sowie Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe.

Das Gebiet liegt innerörtlich; es ist Teil des Naturparks „Obere Donau“ (Nr. 4). Sonstige Schutzgebiete sind nicht vorhanden.

Das nächste Schutzgebiet des Netzes Natura 2000 befindet sich ca. 580 m westlich des Plan-
 gebiets. Es handelt sich um eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7819-341 „Östlicher Großer
 Heuberg“. Ca. 1,8 km südöstlich des Plangebiets liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7820-
 342 „Truppenübungsplatz Heuberg“, die auch eine Teilfläche des Vogelschutzgebiets Nr. 7820-
 441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ darstellt. Im FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ ist
 als großflächig aktive und mobile Art die Fledermausart Großes Mausohr gemeldet. Quartier-
 nachweise aus Meßstetten liegen nicht vor [17].

Im Plangebiet ist ein Mischgebiet vorgesehen (s. Abb. 2) [18]. Für das bestehende Wohnhaus
 und das geplante Ärzte-/Pflegezentrum sollen Baufenster festgesetzt werden. Östlich des
 Ärzte-/Pflegezentrums sind Stellplätze geplant. Die Bäume innerhalb des Gartens des Wohn-
 hauses sollen erhalten werden und durch weitere Baumpflanzungen im Umfeld des Ärzte-/
 Pflegezentrums ergänzt werden.

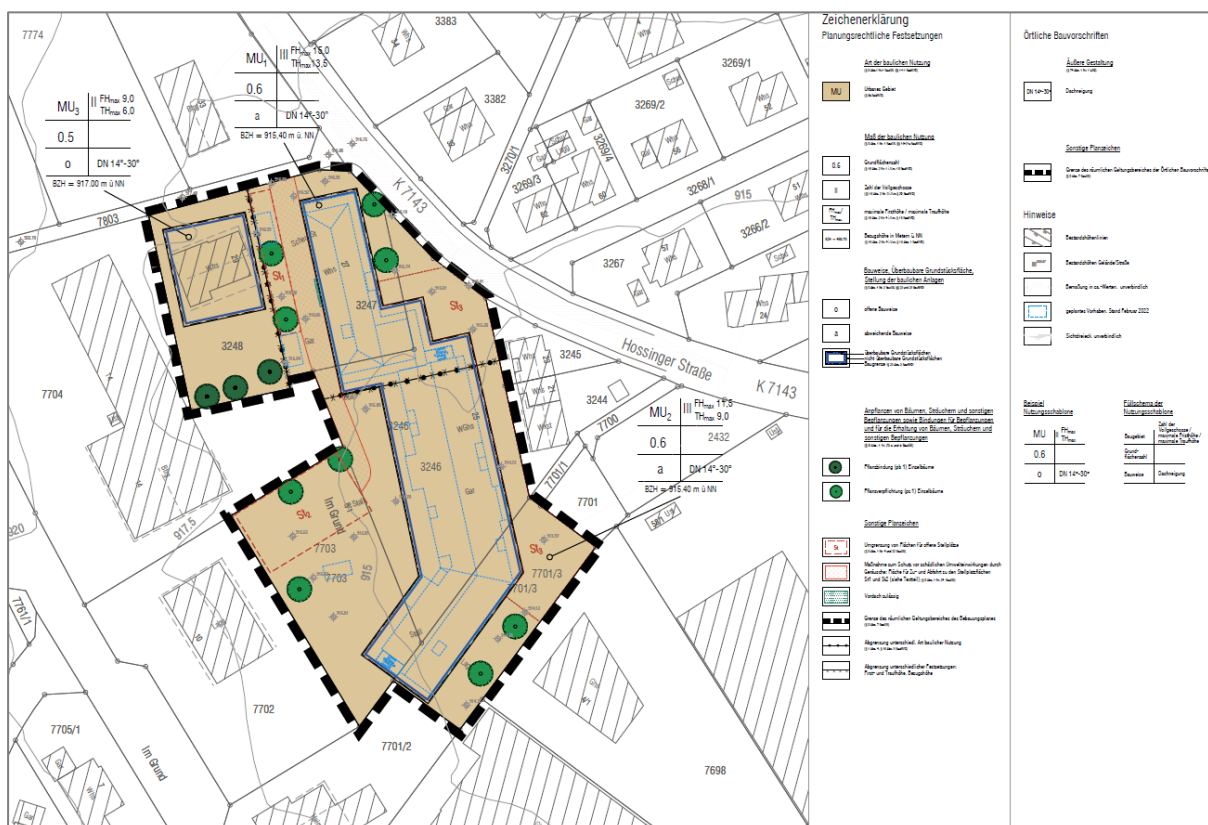


Abb. 2: Entwurf Bebauungsplan (Auszug), Stand Juli 2022
 (Quelle: Baldauf Architekten Stadtplaner)

Mit dem Planvorhaben werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen
 Während der Arbeiten zur Baufeldbereinigung und der Bauphasen ist mit Baustellenver-
 kehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucon-
 tainer) zu rechnen.

Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Neubebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Dabei handelt es sich i. W. um innerörtliche, derzeit brach liegende Flächen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die zukünftige Nutzung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen im Umfeld zu rechnen. Diese dürfte vor dem Hintergrund, dass im Gebiet vormals Gebäude standen, nur gering sein.

5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurden am 16.04.2022 und 16.08.2022 Geländebegehungen durchgeführt. Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf das Luftbild in Abb. 3 sowie auf Abb. 4 bis Abb. 8 verwiesen.



Abb. 3: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets
(Quelle Luftbild: Google earth, Bildaufnahmedatum April 2021)

5.1 Bestehendes Gebäude mit Garten, Flst. Nr. 3248

Auf Flst. Nr. 3248 befindet sich ein Wohnhaus mit Garten (s. Abb. 4). Das Wohnhaus ist derzeit unbewohnt, es wird saniert und erhalten. Es verfügt über Rolläden (keine Klappläden). Keller und Dachstuhl zeigen keine Zutrittsmöglichkeiten für Tiere; ein Gewölbekeller ist nicht vorhanden. An den außen vorhandenen Dachbalken waren Kotpuren vorhanden; sie stammen nach Aussage des Eigentümers von Tauben, die sich dort immer wieder niederlassen. Sonstige Hinweise auf das Vorhandensein von Vögeln (Nester, ansitzende Vögel) und Fledermäuse (Kot, verfärbte Stellen an der Fassade) lagen nicht vor.

Der Garten wird von Rasen eingenommen, auf dem Obststräucher und wenige Bäume (Obst, Haseln) stehen (s. Abb. 5). Die Bäume sollen mehrheitlich erhalten werden; lediglich eine Zwetschge unterliegt nicht dem Erhaltungsgebot. Sie wies keine Strukturen wie Höhlen oder Spalten auf.



Abb. 4: Eingerüstetes, derzeit saniertes Wohnhaus
(Foto: HPC AG 16.08.2022)



Abb. 5: Garten mit Obstgehölzen und Haseln
(Foto: HPC AG 16.08.2022)

5.2 Brachfläche Flst. Nrn. 3246, 3247, 7701/3 und 7703

Das restliche Plangebiet wird von einer Brachfläche eingenommen. Der dort ehemals vorhanden Gebäudebestand wurde im Winter 2020/21 entfernt. Seitdem wird die Fläche etwa 1 x pro Jahr gemulcht.

Der östliche und südöstliche Rand der Brachfläche weist eine Schotterfläche auf. Der Belag ist verdichtet, sehr vereinzelt kommt Bewuchs auf. Nach Südwesten geht die Schotterfläche in einen asphaltierten Weg über.

Am westlichen Rand ist mittlerweile eine dichte Vegetation aus Gräsern und Hochstauden vorhanden, welche die Abrissflächen und die dort aufgeschütteten Materialhügel bedeckt. Zwischen Schotterfläche und dichter Vegetation sind zahlreiche Grenzstrukturen ausgebildet. Es wechseln kleine Schotterflächen mit teils offenen, teils dichter und teils schütterer bewachsenen Erdflächen. Der Bewuchs umfasst Gräser, Hochstauden und niedrige Ruderalpflanzen. Im Norden sind kleinere asphaltierte Flächen vorhanden, ggf. Reste von Zufahrten.



Abb. 6: Geschotterte, verdichtete Flächen am östlichen und südöstlichen Gebietsrand
(Fotos: HPC AG 16.08.2022)



Abb. 7: Dicht bewachsene Flächen am westlichen Gebietsrand
(Fotos: HPC AG 16.08.2022)



Abb. 8: Grenzstrukturen zwischen Schotterflächen und Bewuchsflächen
(Fotos: HPC AG 16.08.2022)

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Fledermausarten

Meßstetten liegt innerhalb der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7819 Meßstetten. In diesem Messtischblatt wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis natteri*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie Braunes und Graues Mausohr (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) gemeldet [11].

Das Großes Mausohr ist Gebietsart des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“. Quartiere in Meßstetten sind nicht bekannt [17].

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden [5]. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, i. d. R. eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Im Rahmen der Geländebegehungen im April 2021 und August 2022 wurden die für Fledermausarten relevanten Strukturen (Quartierstandorte, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst. Danach ist von folgenden Nutzungen auszugehen:

- Am und im Gebäude sowie innerhalb der Bäume, auf Flurstück Nr. 3248, wurden keine Hinweise auf Quartiere von Fledermäusen aufgenommen. Habitatbäume sind nicht vorhanden; das Gebäude weist keine Nischen an der Fassade und auch keine Einschluflmöglichkeiten für Fledermäuse auf. Hinweise auf einen Aufenthalt von Fledermäusen (Kot, Fettablagerungen, Insektenreste) wurden nicht gesichtet. Im Übrigen wird das Wohnhaus erhalten; drei der Bäume ebenfalls.
- Leitlinien bzw. Orientierungshilfen für strukturgebundene Fledermäuse sind nicht vorhanden.
- Der Garten und die Brachflächen im Plangebiet eignen sich als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Essenzielle Nahrungsflächen sind nicht vorhanden.

Bewertung

Im Gebiet sind keine Quartiere von Fledermäusen vorhanden. Ein essenzielles Nahrungsgebiet oder eine Leitlinie sind nicht betroffen. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Im Rahmen der Geländebegehungen im April 2021 und August 2022 wurden die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im maßgeblichen Umfeld erfasst.

Der Garten auf Flurstück Nr. 3248 weist einige Bäume auf, die für Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Zaunkönig) geeignet sind. Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Am und im Gebäude wurden keine Hinweise auf Gebäudebrüter aufgenommen. Die von Gebäuden umgebene Brachfläche bietet kein Potenzial für kulissenempfindliche Offenlandbrüter.

Das Umfeld (Gewerbegrundstücke, Wohngrundstücke, teils mit Gehölzen) bietet Brutmöglichkeiten. Aufgrund der Lage innerhalb der Siedlungsfläche sind dort störungsunempfindliche, häufige Brutvögel zu vermuten [2].

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens, Tötens, Zerstörens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im Plangebiet, d. h. in den Bäumen, befinden sich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter. Werden die Bäume gefällt, so können unabsichtlich Vögel verletzt und getötet sowie Gelege zerstört werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sollten die Bäume, sofern erforderlich, außerhalb der Brutzeit entnommen werden. Ein geeigneter Zeitraum liegt zwischen Oktober und Februar. Adulte Vögel sind mobil und können flüchten.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Umfeld sind keine störungsempfindlichen, seltenen Brutvögel zu erwarten. Störungen sind erheblich und verboten, wenn sie zur Verschlechterung des Erhaltungszustands beitragen, d. h., wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

Für die im Umfeld möglicherweise brütenden ubiquitären Arten, wie z. B. Amsel und Zaunkönig, ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008) [19].

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Aufgrund der innerörtlichen Lage sind im Plangebiet ubiquitäre Vogelarten als Brutvögel möglich (z. B. Amsel, Zaunkönig). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Aufgrund der möglichen Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Unter Beachtung der zeitlichen Beschränkung von Gehölzentnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Meßstetten, einschließlich des Plangebiets, wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten zwar nicht als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [12], in der seit 2014 bis 2020 regelmäßig durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42425N27875) wurden im betroffenen Rasterabschnitt allerdings Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), liegen keine Meldungen vor [12].

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen [13]. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Bevorzugt werden besonnte Böschungen mit Hangneigungen bis zu 50°. Ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten sollte auf engstem Raum vorhanden sein: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitats, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Im Rahmen der Geländebegehungen im April 2021 und August 2022 wurden die für Reptilien relevanten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Nahrungshabitats etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst [8], [15]. Danach weisen insbesondere die Grenzstrukturen innerhalb der Brachfläche eine Habitats eignung auf. Das Gelände weist sowohl Möglichkeiten zur Fortpflanzung auf (besonnte, offene und grabbare Bodenstellen), als auch Sonnenplätze (Schotter-/Asphaltstellen) und Nahrungsflächen. Auch eine Überwinterung ist in den aufgeschütteten Materialhaufen grundsätzlich möglich. Allerdings wird die Fläche nach Auskunft des Bauhofs der Stadt Meßstetten regelmäßig einmal im Jahr gemulcht.

Im August 2022 wurde Fläche einmalig intensiv begangen. Ein Nachweis gelang weder innerhalb der dichter bewachsenen Bereiche noch in den lichtereren Grenzstrukturen und auf offenen Flächen. Die Befragung eines langjährigen Anwohners lieferte ebenfalls keine Hinweise auf ein Vorkommen, weder auf der Brachfläche noch im Umfeld [1].

Adulte Zauneidechsen sind i. A. sehr ortstreu und haben einen relativ kleinen Wanderradius [4], [7]. In der Regel wandern vor allem jüngere Zauneidechsen ab, die bei hoher Populationsdichte aus ihrem angestammten Lebensraum vertrieben werden. Dabei legen sie auch größere Distanzen zurück. Voraussetzung für eine Ausbreitung ist allerdings das Vorhandensein von Vernetzungselementen; hier sind vor allem Bahnlinien und Straßenböschungen von Bedeutung [3], [7], [14].

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Ein Nachweis gelang nicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Fläche nicht von der Zauneidechse besetzt ist (s. Punkt c)). Unter dieser Annahme sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG auszuschließen.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Umfeld sind keine Eidechsenvorkommen bekannt.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Die Brachfläche liegt innerörtlich. Sie wurde erst im Winter 2020/21, mit dem Abriss der Gebäude geschaffen. Die Fläche wird regelmäßig gemulcht, dies schränkt die Eignung als Lebensraum ein. Geeignete Lebensräume in der Nachbarschaft sowie vernetzende Strukturen zu weiter entfernten möglichen Lebensräumen bestehen nicht. Ein Nachweis auf der Fläche gelang im Rahmen einer einmaligen intensiven Begehung nicht. In Anbetracht dieser Randbedingungen wird insgesamt davon ausgegangen, dass das Plangebiet nicht von der Zauneidechse besiedelt ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Fläche weiterhin gemulcht wird und zudem zügig bebaut wird ist nicht zu erwarten, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG eintreten werden.

6.4 Weitere Arten

Im innerörtlich liegenden Plangebiet befinden sich keine Gewässer oder Mulden, die bei Regen gefüllt sein könnten. Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten. Dies betrifft insbesondere:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber*, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler/Krebse (z. B. Groppe*, Bachneunauge, Steinkrebs*)
- Weichtiere (Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke)
- Insekten (Falter, Käfer)
- Pflanzen (z. B. Grünes Besenmoos*, Grünes Koboldmoos*, Dicke Trespe*)

* Gebietsarten des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ (7819-341) [17], die innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden und nicht betroffen sind.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Im südlichen Teil des Kernorts Meßstetten, westlich der Hossinger Straße, soll eine Pflegeeinrichtung mit Gesundheitszentrum errichtet werden. Diese Planung sowie der Bestand eines benachbarten Wohnhauses soll mit dem Bebauungsplan „6. Änderung Rechts der Hartheimer Straße/Links der Hossinger Straße“ gesichert werden.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets sowie dessen Umfelds wurden am 16.04.2021 und 16.08.2022 Geländebegehungen durchgeführt. Diese bildeten die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Plangebiet liegt innerörtlich, inmitten eines Umfelds aus Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel. Es umfasst ein bebautes Grundstück, das dortige Wohnhaus steht leer und wird derzeit saniert. Die Gebäude, die sich ehemals auf der Restfläche befanden, wurden im Winter 2020/21 abgerissen. Seitdem liegt die Fläche brach, sie wird regelmäßig gemulcht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 0,75 ha.

Der Garten des bebauten Grundstücks enthält mehrere Bäume; drei davon sollen erhalten werden. Keiner der Bäume hatte Höhlen oder ausgeprägte Spalten. Bei einer Fällung ist allerdings die Möglichkeit gegeben, dass Vögel bzw. ihre Gelege zu Schaden kommen. Daher sollten diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG wird ein Zeitraum von Oktober bis Februar für die Entfernung von Bäumen/Gehölzen empfohlen. Mit dieser Maßnahme können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 vermieden werden.

Am und im Haus wurden keine Hinweise auf das Vorhandensein relevanter Arten (i. W. artenschutzrechtlich relevante Vögel und Fledermäuse) aufgenommen.

Die Brachfläche weist Habitatelemente für die Zauneidechse auf. Im Rahmen einer intensiven Begehung am 16.08.2022 gelang kein Nachweis. Aufgrund der isolierten, innerörtlichen Lage, des kurzen Zeitraums seit dem Abriss und der regelmäßigen Pflege der Fläche durch Mulchen kann davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet nicht von der Zauneidechse besiedelt ist. Unter der Voraussetzung, dass die Fläche weiterhin gemulcht wird und zudem zügig bebaut wird ist nicht zu erwarten, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG eintreten werden.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten liegen keine Hinweise vor. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Literatur und Quellen

- [1] ANONYM (2022): Aussage eines langjährigen Anwohners, 16.08.2022.
- [2] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [3] BLANKE, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. – Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.
- [4] BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. – Bielefeld (Laurenti-Verlag): 160 S.
- [5] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [6] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [7] KLEVEN, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. – In: GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Bonn (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.). – Mertensiella 1: 178-194.
- [8] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, abgerufen Juli 2022.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen April 2022.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen September 2021.
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Artensteckbrief Zauneidechse - *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758), Stand Mai 2020.
- [14] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [15] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [16] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- [17] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2018): Managementplan für das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ - bearbeitet von Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR.

- [18] STADT MEßSTETTEN (2022): Bebauungsplan „6. Änderung Rechts der Hartheimer Straße/Links der Hossinger Straße“, Stadt Meßstetten“, Entwurf Juli 2022, Baldauf Architekten Stadtplaner, Stuttgart.
- [19] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).